Prüfungsordnung

des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst

(FPOöD-RPK)

Vom 18. Mai 2017

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBI. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 113) geändert worden ist, erlässt aufgrund von § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234, 3330) geändert worden ist, sowie aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. April 2017 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen nach der

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBI. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 40 der Fünften Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 26. März 2014 (BGBI. I S. 274, 285) geändert worden ist,
- 2. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBI. I S. 349), die zuletzt durch Artikel 52 der Fünften Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 26. März 2014 (BGBI. I S. 274, 289) geändert worden ist,
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBI. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 26. März 2014 (BGBI. I S. 274) geändert worden ist, sowie der
- 4. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBI. I S. 359), die zuletzt durch Artikel 42 der Fünften Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 26. März 2014 (BGBI. I S. 274, 286) geändert worden ist

in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse errichtet.
- (2) Soweit die Fortbildungsordnungen nach § 1 Satz 1 selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (3) Bestehen für eine Prüfung nach einer in § 1 genannten Fortbildungsordnung mehrere Prüfungsausschüsse, so kann die zuständige Stelle bei Bedarf einen Verwaltenden Prüfungsausschuss einrichten, der bestimmte, den Prüfungsausschüssen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 13 obliegende Aufgaben wahrnimmt, und seine Zusammensetzung aus ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern dieser Prüfungsausschüsse festlegen. Für den Verwaltenden Prüfungsausschuss gelten § 3 mit Ausnahme der Absätze 4 bis 6 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechend.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von der Fortbildungseinrichtung, an der sie tätig sind, benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (9) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen / Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige nach Satz 1 sind:
 - 1. Verlobte,
 - 2. Ehegatten,
 - 3. eingetragene Lebenspartner,
 - 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 - 5. Geschwister,
 - 6. Kinder der Geschwister,
 - 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - 8. Geschwister der Eltern,
 - Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die

Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und mindestens ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernehmen kann. Das vorsitzführende Mitglied und seine stellvertretenden Mitglieder sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzführenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 21 Absatz 1 Satz 2.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzführenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unter-

richtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es unverzüglich die zuständige Stelle unterrichten. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll, § 3 Absatz 9 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. § 22 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 3

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

88

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf und im Benehmen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich innerhalb der von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und unter Verwendung der im Internet zugänglich gemachten Formulare mit den darin geforderten Anlagen zu stellen.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung ist die zuständige Stelle örtlich zuständig, soweit in ihrem Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder

c) ihren/seinen Wohnsitz hat.

Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können im Einvernehmen mit der für sie zuständigen Stellen die Zulassung zur Prüfung beantragen; die Zulassung kann aus Kapazitätsgründen abgelehnt werden. Sind mehrere zuständige Stellen örtlich zuständig, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer nicht schon von einer anderen zuständigen Stelle zur Prüfung zugelassen wurde.

- (3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der entsprechenden Fortbildungsordnung nach § 1 Satz 1 erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 10

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbereichen/-fächern

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbereiche/-fächer durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen/-fächern sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe nach Absatz 1 sind beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbereichen/-fächern entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbereichen/-fächern sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbereichen/-fächern können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt 4

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand und -anforderungen, Prüfungssprache

- (1) Inhalt und Anforderungen der Prüfungen sowie ihre Gliederung ergeben sich aus den entsprechenden Fortbildungsordnungen nach § 1 Satz 1.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 14

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 Absatz 1) nachzuweisen. Der Nachweis soll durch ärztliches Attest erbracht werden, das auch eine Empfehlung über erforderliche Nachteilsausgleiche enthält.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis nach § 21 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein. Vertreter /Vertreterinnen der zuständigen Stelle können anwesend sein.

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzführenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. § 21 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmerinnen /Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, der Vertreterin/dem Vertreter der zuständigen Stelle oder dem vorsitzführenden Mitglied gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ist dieser nicht erreichbar, die zuständige Stelle über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des vorsitzführenden Mitglieds oder der Aufsichtsführung über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit der Note 6 "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich/das Prüfungsfach oder den gesamten Prüfungsteil mit der Note 6 "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden

kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, ohne dass ein Rücktritt nach Absatz 1 erfolgt ist, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ohne vorherigen Rücktritt nach Absatz 1 an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung oder, sofern diese aus selbständigen Prüfungsteilen besteht, der betroffene Prüfungsteil mit der Note 6 "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Hat sich die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

Abschnitt 5

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= 80-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66-50 Punkte = Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= 49-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= 29-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Es sind stets nur volle Punkte zu vergeben.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat die von ihm zu prüfenden Leistungen selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder und gegebenenfalls der Beauftragten nach Absatz 3 Satz 1 als Grundlage.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 11), außer Betracht.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 Satz 2 können mindestens zwei Mitglieder, stellvertretende Mitglieder oder fachkundige Dritte, insbesondere Dozentinnen/Dozenten der Landesfachschulen, mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragt werden. Personen, die nach § 4 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen wären, sollen nicht beauftragt werden. Die Beauftragten dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die Einzelbewertungen der Beauftragten gebunden.
- (4) Für das Bewertungsverfahren finden die Regelungen der entsprechenden Fortbildungsordnung nach § 1 Satz 1 Anwendung. Soweit Bewertungen zu Durchschnittsergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma zu ermitteln und anschließend zu runden. Hierbei wird ab einem halben Punkt aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Einzel- und Gesamtergebnisse zwischen 49,5 und 50 bzw. 29,5 und 30 Punkten werden nicht aufgerundet. Weichen die Bewertungen der mit der Korrektur einer schriftlichen Prüfungsleistung Beauftragten um nicht mehr als 15 Punkte voneinander ab, so gilt der nach Satz 2 bis 4 gerun-

dete Durchschnitt als Endpunktzahl. Bei größeren Abweichungen sind die Beauftragten gehalten, ihre Bewertung bis auf 15 Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt eine dritte Beauftragte/ein dritter Beauftragter die Endpunktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

(5) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsordnungen nach § 1 Satz 1 insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbereiche/-fächer mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht worden sind.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall eine vom vorsitzführenden Mitglied unterzeichnete Bescheinigung auszuhändigen. Als Tag des Bestehens bzw. Nichtbestehens ist der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen (in der Regel der Tag der letzten mündlichen bzw. praktischen Prüfungsleistung). Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.
- (3) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss nach § 2 Absatz 2 gebildet werden kann.

§ 23

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis. Die zuständige Stelle verwendet hierfür einen Vordruck nach den Vorgaben der jeweiligen Fortbildungsordnung nach § 1 Satz 1.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - a) die Bezeichnung "Zeugnis" und die Angabe der Fortbildungsordnung nach § 1 Satz 1,
 - b) die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - c) die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
 - d) die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,

- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des vorsitzführenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Dienstsiegel sowie
- g) einen Hinweis auf die Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen/-fächern sie/er keine ausreichenden Leistungen erbracht hat.
- (2) Sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht, wird angegeben, welche Prüfungsleistungen auf Antrag nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 25 Absatz 2). Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 25 ist hinzuweisen.

Abschnitt 6 Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsordnung nach § 1 Satz 1.
- (2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften nach § 22 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Absatz 1 beziehungsweise § 24 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs gehemmt.

§ 28

Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung wurde am 21. April 2017 vom Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG genehmigt.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 15. Februar 1995 außer Kraft.